

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Bobbau

und der

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Gebietsänderungsvertrag

zwischen der Gemeinde Bobbau und der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Präambel

Auf Grund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau am 30.04.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Bobbau nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Bitterfeld-Wolfen eingemeindet wird.

Die Bürger der Gemeinde Bobbau sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA am 22.04.2007 angehört worden. Die Bürgeranhörung vom 22.04.2007 ist gemäß Beschluss 12-2008 vom 21.08.2008 zur Gebietsänderung der Gemeinde Bobbau anerkannt worden.

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat mit Beschluss vom 08.04.2009 der Eingemeindung der Gemeinde Bobbau in die Stadt Bitterfeld-Wolfen zugestimmt.

In Ausführung der Beschlüsse der o.g. Kommunen sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinde Bobbau und die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen folgenden Vertrag.

§ 1

Eingemeindung

Die Gemeinde Bobbau wird mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die Stadt Bitterfeld-Wolfen eingemeindet. Mit Wirksamkeit der Eingemeindung scheidet die Gemeinde Bobbau kraft Gesetzes aus der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen aus.

§ 2

Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

(1) Die bisher selbstständige Gemeinde Bobbau ist nach ihrer Eingemeindung in die Stadt Bitterfeld-Wolfen Ortsteil der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Ortsteil ist in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen aufzunehmen.

(2) Der Ortsteil führt neben dem Namen der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen den bisherigen Gemeinamen Bobbau als Ortsteilnamen weiter.

(3) Für das Ortseingangsschild wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Bobbau“, darunter die Worte „Stadt Bitterfeld-Wolfen“ und darunter die Worte „Landkreis Anhalt-Bitterfeld“ stehen.

(4) Die Gemeinde Bobbau bzw. der nunmehrige Ortsteil Bobbau der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ihr bisheriges Wappen und ihre bisherige Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 3

Rechtsnachfolge

(1) Mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung tritt die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen die Rechtsnachfolge für die bisherige Gemeinde Bobbau an.

Sie tritt insbesondere in die aufgeführten Zweckverbände, Verbände, Vereinigungen und Kapitalbeteiligungen gemäß Anlage 1, denen die Gemeinde Bobbau angehört, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Eine Aufstellung über das Eigentum und die bestehenden Verbindlichkeiten liegt dem Vertrag als Anlage 2 bei.

(2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingemeindeten Gemeinde Bobbau geht mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung in das Eigentum der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen über.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Beamten der eingemeindeten Gemeinde Bobbau treten kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.

(2) Die Übernahme der Beschäftigten gemäß Anlage 3 der eingemeindeten Gemeinde Bobbau richtet sich nach § 73a GO LSA i.V.m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

(3) Die einzugemeindende Gemeinde Bobbau wird vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Eingemeindung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen ohne Abstimmung mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen vornehmen.

§ 5

Einwohner und Bürger

(1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Bobbau auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen angerechnet.

(2) Die Einwohner der Gemeinde Bobbau haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen den Einwohnern der Gemeinde Bobbau im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeindeteile zur Verfügung.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) Für die Gemeinde Bobbau wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Die Gemeinde Bobbau und künftige Ortsteil wird zur Ortschaft der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen. Die Ortschaft trägt den Namen des Ortsteils Bobbau.

(2) In der Gemeinde Bobbau und nunmehrigen Ortschaft Bobbau wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Bobbau besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Bobbau ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.

(4) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt mit der Neuwahl gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA für die Ortschaft Bobbau 9 Mitglieder. Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgenommen. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

(5) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.

6) Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt Bitterfeld-Wolfen:

- a.) die Förderung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft,
- b.) die Pflege von Partner- und Patenschaften der Ortschaft,
- c.) die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen.

Zur Erfüllung der unter a.) bis c.) aufgeführten Aufgaben wird der Ortschaft für das Jahr 2010 nach wirksamer Eingemeindung ein Betrag von 7,50 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Für die Folgejahre wird das Budget der Ortschaft durch den Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt jeweils neu festgesetzt. Orientierungsgröße für den Stadtrat soll dabei 7,50 € je Einwohner sein.

(7) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen aufgenommen.

§ 7

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Oberbürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.

(2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bitterfeld-Wolfen und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Oberbürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 8

Entwicklung der Ortschaft

(1) Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen verpflichtet sich, die Gemeinde Bobbau als Ortschaft so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Eingemeindung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der Gemeinde Bobbau gemäß ihres Entwicklungsstandes und ihrer gemeindlichen Tradition in angemessener Form zu berücksichtigen.

(2) Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen ist bestrebt, die folgenden Investitionsvorhaben der Anlage 4 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Eingemeindung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.

(3) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen wird den Bestand und den Betrieb folgender vorhandener kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Bobbau im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der gesetzlichen Vorschriften wie folgt gewährleisten:

1. Vereinshaus (eGS), Dorfstraße 21, (Beibehaltung der kostenlosen Nutzung)
2. Bürgerhaus am Wasserturm, Siebenhausener Straße 09, (Beibehaltung der kostenlosen Nutzung durch den Ortschaftsrat, den Heimatverein und die Seniorenbetreuung)
3. Turnhalle, Schenkstraße, (Beibehaltung der kostenlosen Nutzung durch Vereine der Ortschaft)
4. Wasserturm, Siebenhausener Straße 9, (Beibehaltung der kostenlosen Nutzung durch den Heimatverein)
5. Sportgaststätte, Siebenhausener Straße
6. Trauerhalle, Siebenhausener Straße

7. Mietshaus, Friedensstraße 67/68
8. Garage, Am Berge
9. Trafostation, Siebenhausen
10. Schulgebäude Schenkstr. 25, Nutzung durch die Geflügelzüchter

Diese Verpflichtung entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 9

Kindertagesstätte

(1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Pumuckl“ in der dann gebildeten Ortschaft Bobbau bedarfsrecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf aus der stadtbezogenen Bevölkerungsentwicklung (Kinderzahl) entgegenstehen.

(2) Vor einem Trägerwechsel der Kindertagesstätte ist der Ortschaftsrat zu hören.

§ 10

Aufwandsentschädigung

(1) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den übergeleiteten Gemeinderat und den ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen aufzunehmen.

(2) Die Entschädigung der Ortschaftsräte und des Ortsbürgermeisters ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Bobbau gemäß Anlage 5 gilt, soweit es durch die Eingemeindung nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 30.06.2012 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen auch für die Ortschaft Bobbau in Kraft. Soweit das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Bobbau gemäß Anlage 5 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen ersetzt.

(2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 gilt bereits mit Wirksamwerden der Eingemeindung folgendes Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen:

- a) Hauptsatzung
- b) Geschäftsordnung
- c) Verwaltungskostensatzung
- d) Satzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen

(3) Im übrigen gilt, soweit nach der Eingemeindung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der bisherigen Gemeinde Bobbau nicht besteht, das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen.

(4) Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der Gemeinde Bobbau zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

§ 12

Haushaltsführung

(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bobbau bleibt bis zum 31.12. 2009 in Kraft.

(2) Die Gemeinde Bobbau wird sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Eingemeindung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen Nachteile bringen könnten.

§ 13

Steuersätze

Bis zum 30.06.2012 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Bobbau im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze im nunmehrigen Ortsteil Bobbau beibehalten.

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
265 v.H.	300 v.H.	300 v.H.

§ 14

Investitionen

Die aufnehmende Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die bereits begonnenen Maßnahmen aus dem Haushaltjahr 2008 und 2009 gemäß Anlage 6 der Gemeinde Bobbau weiterführen und ordnungsgemäß beenden. Dabei bleiben die Maßnahmen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung unberücksichtigt.

(2) Die Sonderrücklagen gemäß § 103 GO LSA, die einer Zweckbindung unterliegen, werden bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit vorgehalten.

§ 15

Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

(1) Der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bobbau besteht als Ortsfeuerwehr der aufnehmenden Stadt Bitterfeld-Wolfen fort. Das Gerätehaus sowie das Gebäude (Anbau Wasserturm) bleiben erhalten. Die Technik und Ausrüstung bleiben im Ortsteil Bobbau und werden bei Bedarf und entsprechend der gesetzlichen Grundlagen ersetzt.

(3) Die bisherige Gemeindefeuerwehrleitung der Gemeinde Bobbau wird zur Ortswehrleitung der Ortschaft bis zum Ende ihrer Amtszeit.

(4) Die Festlegungen der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobbau sowie die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bobbau bleiben solange bestehen, bis die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine einheitliche Regelung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bitterfeld-Wolfen in Form einer Satzung erlassen hat, längstens jedoch bis 30.06.2012.

§ 16

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 18

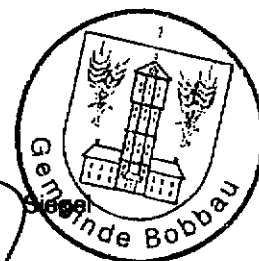
Inkrafttreten

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu veröffentlichen.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.09.2009 in Kraft.

Gemeinde Bobbau, den 04.05.2009


Unterschrift



Stadt Bitterfeld-Wolfen, den 04.05.2009


Unterschrift

**Anlagenverzeichnis**

- Anlage 1 – Übersicht über die Beteiligungen und Mitgliedschaften
- Anlage 2 – Übersicht über die bestehenden Verbindlichkeiten
- Anlage 3 – Personalübersicht der Gemeinde
- Anlage 4 – Investitionsvorhaben - Prioritätenliste
- Anlage 5 – Übersicht Ortsrecht - Stand 31.01.2009
- Anlage 6 – Übersicht über die begonnenen Investitionsmaßnahmen aus dem HH-Jahr 2008 und 2009

Versicherungen	Versicherer	Mitgl.-Nr.:	Risiken	Laufzeit
allg. Haftpflichtversicherung	KSA	44432	Schäden gegenüber Dritten	01.01.-31.12.
Kfz-(Haftpflicht)Versicherungen wie folgt:				
BTF D 20 (FFW)	KSA	835518	HF,VK,TK,Ins.	01.01.-31.12.
BTF E 112 (FFW)	KSA	797361	HF,VK,TK	01.01.-31.12.
BTF AM 168 (FFW)	KSA	776602	HF	01.01.-31.12.
BTF MM 449 (FFW)	KSA	778701	HF,VK,TK,Ins.	01.01.-31.12.
BTF VN 14 (FFW)	KSA	802403	HF,VK,TK	01.01.-31.12.
BTF FB 112 (FFW)	KSA	830781	HF,VK,TK	01.01.-31.12.
BTF JK 57 (Bauhof)	KSA	821424	HF,VK,TK,Ins.	01.01.-31.12.
Schülerunfalldeckungsschutz	KSA	44432	Unfall	01.01.-31.12.
Aufwändungsersatz	KSA	44432	Unfall an dienstl. genutzten Privat-PKW	01.01.-31.12.
Sachversicherungen				
Gebäude u. Inhalt				
Elektronikversicherung feuerwehrentechn. Geräte	ÖSA	0306-026.149.928	F,E,L	01.05.-01.05.
ehem. Gaststätte, Schenkstr. 24, Bobbau	ÖSA	0303-040.892.679	F,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
Bauhof Am Wasserturm Bobbau	ÖSA	0305-017.038.210	F,E,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
Bürgerhaus, Siebenhausener Str. 9, Bobbau	ÖSA	0305-054.800.270	F,E,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
Friedhofskapelle, Siebenhausener Str., Bobbau	ÖSA	0303-068.655.469	F,E,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
Friedhofskapelle, Siebenhausener Str., Bobbau	ÖSA	0305-041.377.315	F,E,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
FFW, Siebenhausener Str., Bobbau	ÖSA	0305-042.755.884	F,E,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
FFW-Garage, Am Berge, Bobbau	ÖSA	0303-068.655.492	F,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
FFW/Bürgerhaus, Siebenhausener Str., Bobbau	ÖSA	0303-042.755.884	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Grundschule, Dorfplatz 21, 06786 Bobbau	ÖSA	0305-071.782.086	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Kindergarten Alte Str. 43, Bobbau	ÖSA	0303-068.655.425	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Kindergarten Alte Str. 43, Bobbau	ÖSA	0305-068.655.425	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Grundschule, Dorfplatz 21, 06786 Bobbau	ÖSA	0303-068.655.403	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Sportgaststätte, Siebenhausener Str. 10, Bobbau	ÖSA	0303-068.655.470	F,L,S	01.01.09 - 01.01.2012
Turnhalle, Schenkstr. 24, Bobbau	ÖSA	0303-068.655.414	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Turnhalle, Schenkstr. 24, Bobbau	ÖSA	0305-068.655.414	F,L,E,S	01.01.09 - 01.01.2012
Wohnhaus, Friedensstr. 67, Bobbau	ÖSA	0303-068.655.334	F,L,S	01.01.09 - 01.01.2012

Übersicht über die Konzessionsverträge

- ▶ Gas (MITGAS)- Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bobbau und der GSA vom 07.10.1991
- ▶ Wasser (Stadtwerke Wolfen GmbH)- Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bobbau und der Stadtwerke Wolfen GmbH vom 09.11.2000
- ▶ Strom (MEAG - enviaM) - Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Bobbau und der MEAG vom 17.09.1991
- ▶ Beibrif vom 17.09.1991 zum Strom- Konzessionsvertragsangebot vom 04.03.1991
- ▶ Beibrif vom 27.11.1991 zum Strom- Konzessionsvertragsangebot vom 04.03.1991
- ▶ Nachtrag zum Strom- Konzessionsvertrag vom 30.05.2000

Stellenübersicht der übergelassenen Beschäftigten**Anlage 3**

Personen	Stellen	VbE aktuell	Tätigkeit	EG
* Bereich Bürgermeister				
1	0,15	0,15	geringfügig Beschäftigte	befristet bis 31.12.2009
1	0,15	0,15		
* Kita „Pumuckel“				
1	1	1	Leiterin	8
1	1	1	Erzieherin	8
1	1	1	Erzieherin	8
1	1	1	Erzieherin	8
4	4	4		
* Gemeindehof				
1	1	1	Gemeindearbeiter	4
1	1	1	Gemeindearbeiterin	3
1	1	1	Gemeindearbeiter	3
1	0,8	0,8	Gemeindearbeiterin	2Ü
4	3,8	3,8		
Projekt im Rahmen des Bundesprogramms Kommunal-Kombi in Trägerschaft BQP				
1		0,75	zusätzliche Betreuung Kinder/Jugendliche/Senioren sowie Organisation von Veranstaltungen in der Gemeinde Bobbau	befristet vom 01.01.2008 bis 30.09.2011

Investitionsmaßnahmen - Prioritätenliste

Anlage 4

* Verlegung Freileitung Schenkstrasse inkl. Planungsleistungen	110.000,- €
* Grundhafter Ausbau Querstr.-2. BA inkl. Planungsleistungen	269.000,- €
* Grundhafter Ausbau der Schäferstrasse inkl. Planungsleistungen	265.000,- €
* Erdverlegung der Freileitungen Bornweg inkl. Planungsleistungen	35.000,- €
* Planung grundhafter Ausbau „Alte Strasse“ von Agrargenoss. bis Raguhn	54.000,- €
* Dachrekonstruktion Feuerwehrgarage	15.000,- €
* Einfriedung Vereinshaus Dorfstrasse	10.000,- €
* Sicherung (Verschraubung) Dach Bürgerhaus	6.000,- €
* Grundhafter Ausbau der „Alten Strasse“ von Agrargenoss. bis Raguhn	350.000,- €
* Erdverlegung der Freileitungen „Am Berge“ inkl. Restplanung	47.500,- €
* Grundhafter Ausbau der „Nebenstrasse Siebenhausen“ inkl. Planungsleistungen	82.000,- €
* Erdverlegung der Freileitungen der „Alten Strasse“ inkl. Restplanungleistg.	66.500,- €
* Grundhafter Ausbau „Verbindungsweg B 184 – Schenkstrasse“ inkl. Planung	62.000,- €
* Grundhafter Ausbau „Verbindungsweg zw. Schenkstrasse u. Querstr. - 2. BA“, inkl. Planungsleistungen	74.000,- €
* Fußwegbau an der Kreisstr. nach Reuden in der Ortslage Siebenhausen	46.500,- €
* Grundhafter Ausbau des Verbindungsweges zwischen „Anhalter Str.“ u. historischer Pumpe „Am Berge“ inkl. Planungsleistungen	82.000,- €
* Grundhafter Ausbau „Heuweg“ inkl. Planungsleistungen	99.000,- €
* Grundhafter Ausbau „Turmstrasse“ inkl. Planungsleistungen	205.000,- €
* Grundhafter Ausbau „Neue Reihe“ inkl. Planungsleistungen	205.000,- €
* Grundhafter Wegebau „Bauernsee“ inkl. Planungsleistungen	125.000,- €
* Kreuzungsvereinbarung Anhalter Str. – Bahnübergang nach Jeßnitz	105.000,- €

Ortsrecht

Anlage 5

Beschl.-Nr. der Satzung	Beschl.-Nr. der Änderung	Titel der Satzung	Gemeinderats-sitzung vom	Bekanntmachung
07-03/2002		Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bobbau	09.04.2002	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 6/2002 vom 12.06.2002
07-03/2002	1-2008	1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bobbau	05.02.2008	Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt 4/2008 vom 07.03.2008
69-01/97		Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bobbau	16.01.1997	Aushang vom 15.04. - 15.05.1997
15/2006		Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau	08.05.2006	WSN 11/2006 vom 09.06.06
19/2007		Satzung zum Schutz, zur Erhaltung und Pflege des Baumbestandes in der Gemeinde Bobbau (Baumschutzsatzung)	14.05.2007	WSN 11/2007 vom 08.06.2007
07/2007		Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Gemeinde Bobbau (Straßenausbaubeitragsatzung)	27.01.2000	WSN* 09/2007 vom 11.05.2007
80-11/97		Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau	16.09.1997	Aushang am 04.11.1997
79-11/97		Satzung über die Straßensondernutzung der Gemeinde Bobbau	16.09.1997	Aushang am 04.11.1997
46-09/96		Satzung über die Nutzung öffentlicher Anlagen in der Gemeinde Bobbau	19.09.1996	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 12/1996 vom 16.12.1996
20-04/98		Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und deren Benutzung	19.03.1998	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 4/1998 vom 15.04.1998
39-08/2004		Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bobbau	20.09.2004	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 11/2004 vom 17.11.2004
66-10/99		Hundesteuersatzung der Gemeinde Bobbau	16.12.1999	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 01/2000
34-07/96		Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau	11.07.1996	
34-07/96	14/2006	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bobbau vom 11.07.1996	18.05.06	Bobbauer Gemeindeblatt 06/2006 vom 09.06.06
04-02/2001		Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Bobbau	22.02.2001	
05-02/2002		Benutzungsordnung für Räume im Wasserturm der Gemeinde Bobbau	21.02.2002	Amtsblatt VG Jeßnitz-Bobbau 3/2002 vom 13.03.2002

Begonnene Investitionsmaßnahmen**Anlage 6**

* Sanierung Kindergarten	120.000,- €
* grundhafter Ausbau „Am Berge“ – 2. BA	178.000,- €
* Sanierung Wasserturm	70.000,- €
* Planung grundhafter Ausbau Schäferstraße	3.000,- €
*Verkabelung Straße Am Berge	1.900,- €
*Verkabelung Alte Straße	2.400,- €
*Verkabelung Bornweg	1.300,- €
*Planung Straßenbeleuchtung Schenkstraße	1.000,- €
*Planung grundhafter Ausbau Querstraße- 2. BA	7.300,- €